

Heurteilung
in Sachen
Normann Testament
11608.

Sie erfordern in der Orlaya einen Extract
mit der letztwilligen Disposition des Kaufmanns
Moritz Normann mit dem Bemerkten, daß die
principaliter genannten Testaments-Executores,
Heils verstorben, Heils der Orla abgestorben.
Sie werden daher aufgefordert, Sie schon jetzt für
den Fall, daß Herr Normann der Testaments-
Executores verbleiben sollten, bestimmend zu erklären,
wann, ob Sie von Herrn angelegenen Orla eines
Testaments-Executores, inwiefern der Testator der,
für ein Legat nicht eingesetzt ist, zu überneh-
men bereit sind, oder ob Sie solche verbleiben.

Leslin, den 13ten November 1856.

Königliches Hoch. Justiz, Abtheilung für Civilsachen.

erhalten 22. Novbr. 23. Nov. 56.

zufl. d. Heurteilung
auf die gegenwärtige Heurteilung vom 13. d. M. habe ich
mich dazu zu erklären, daß ich die in der letztwilligen
Disposition des Kaufmanns M. N. mir angelegene
aus einer Testaments-Executors verbleiben
mit ergebenem Zusatze

T 6544

dieses Erbkais unter fünfbenachteiligten Mitgliedern
zu vertheilen, mit dem Capital selbst aber eines
Kapitalfonds zu bilden, der nicht ungenutzt sein
soll, jeder unbefristet der Legate, welche in
dieser Gesellschaft in meinem Testament eingesetzt
sind.

3, Das fünfzig jährige Kranken - Anstalt - Institut,
zu einem Zwölftel, jeder unbefristet der die-
ses Anstalt in § 3 meines Testaments eingesetz-
ten Legate von „Dreihundert Thalern“

4, Das von meinem seligen Vater in seinem vom
28ten November 1821 errichteten Testament ge-
stifteten „Vater Anstalt“ und Unterstützungsfonds für
meine Anstalt zu einem Zwölftel, jeder un-
befristet der dieser Anstalt in § 9 meines ge-
samten Testaments eingesetzten Le-
gate von 3000 Rthl. in Worten „Drei Tausend Thaler“

5, Das von Baruch Auerbach gestiftete jüdische Chri-
sten - Institut für alle zu einem Zwölftel.

6, Das fünfzig jährige Kranken - Anstalt - Institut, zu ei-
nem Zwölftel, jeder unbefristet der diesem
Institut in § 3 meines Testaments eingesetzt,
den Legate von 300 Rthl. / Dreihundert Thaler

7, Das Pfälz - Institut der großen Landeloge der
Freimaurer zu einem Zwölftel, jeder unbefristet
der der diesem Pfälz - Instituts in § 3 meines Testaments

rente und Kapitalien Betrag von „Fünfhundert Thaler“

RR RR

§ 14.

In Executionen meines Testaments nennend ist:

- 1, meines vollbürtigen Sohnes Eduard Normann
- 2, des Leinwandhändlers Herrn M. Borchard junior
- 3, des Herrn Dr. jur. Pubo.
- 4, des Herrn Subingenieur Jordan.

Allen einer oder mehrerer von diesen von mir er-
 wähnten Executionen, diese Curator und Capro,
 mantvollstreckung zu übertragen wider Er-
 rurschen dieses Willens nachweisbar und gesetzlich ge-
 wesen Habens nicht verpflichtet sein, oder
 mich auf der Habensverpflichtung anderer Ein-
 wendung besonders Umstände für mich vorlegen
 oder nachsehen, so wenig ich, daß an die Stelle
 der nichtstehenden einer oder mehrerer der nach-
 benannten Herren nach der Reihenfolge, wenn sie
 von mir nicht beauftragt sind, anderten und auch
 Curator. Auch mit denselben Befugnissen, welche
 von von mir im Testament genannten Curator,
 an beigelagt worden, übertragen und auszu-
 üben:

- 1, Herr Meyer Jacobsohn
- 2, Herr Doctor med. Arndt.
- 3, Herr Bernhard Samuel Bekrend
- 4, Herr Uhde Philipp Veit

4 Herr

- 5, Herr Dr Leopold Luntz
- 6, Herr Dr Hermann Jacobsohn.
- 7, Herr Martin Valentin.
- 8, Herr Rindgriffenroth elila
- 9, Herr Premier Lieutenant a. D. J. A Benda,
- 10, Herr Wilhelm Rieps
- 11, Herr Heinrich Wallach.
- 12, Herr Louis Rieps.
- 13, Herr Ludwig Daffis
- 14, Herr Philipp Hellborn.
- 15, Herr Joseph Loewenherz
- 16, Herr Adolph Lassar
- 17, Herr Insizrat Amelang
- 18, Herr Samuel Friedeberg
- 19, Herr Meyer Magus.
- 20, Herr Baruch Sturbach.
- 21, Herr Dr. med Boel.
- 22, Herr Dr med Bürger
- 23, Herr Julius Liebmann.

Wollte von vorbestimmten Herren Keiner mehr vor,
 handen, oder zur Abwesenheit des Curator, Amt
 genügt sein, so soll obdenn der bleibende Curator
 oder die bleibenden Curatoren beauflichtet sein,
 an die Stelle des oder der unspaidanten Curatoren
 einen andern oder andere zu wählen und zu be-
 stimmen.

Bei

Bei Lebzeit meines Bruders Edward Normann
 soll bei der neuen Ortschaft eine Curatelle daselbst
 die antike Curatelle des Ortes haben, sollte daselbst aber
 verschaffen, so soll die Curatelle der neuen
 Ortschaft, wann dann bestimmte Curatellen
 in Gemeinschaft mit dem in Obstertheil des
 Landes Theils der nun genannten Curatellen
 Executoren zu.

Jeder Curatelle. Executor soll zugleich bei dem
 Antritt seiner Obstertheil eine Curatelle
 zu verschaffen, der bei seiner Abgange von dem
 Stelle wird ihm in gleicher Stelle einen
 Substitut. Bei der Curatelle des Landes
 soll in dem Land meine Curatelle zu setzen, meine
 Curatellen zu verschaffen, die Curatelle wird,
 zu verschaffen, Lage zu verschaffen, Gelder,
 Documente, geldegleiche Sachen und andere
 Sachen in Empfang zu nehmen und darüber zu
 gerichtlichen, Urtheilen zu machen, Rechte zu erlangen,
 Verbindungen und Löfungen in jeglicher Art
 auszuführen und zu verschaffen, mit dem Land
 Urtheilen zu kündigen und einzuziehen, in Prozeß
 als Kläger oder Beklagter aufzutreten, Anträge
 zu verschaffen und abzuschließen, auf Rechte
 und Befugnisse zu verzichten, Erlasse und Verfügungen
 zu

zu bewilligen, und in vorkommenden Fällen, was es
an einer einfaches Verleugung geübt, eines
gemeinpflichtigen Hasterer zu befehlen, oder einen
von ihnen selbst vorzu zu nehmen.

KL.

§ 17.

In allen den Bestimmungen dieses Testaments
gemäßen Bestimmungen des Testaments. Erben,
kann gilt die Majorität der Stimmen.

KL.

§ 19.

Ich befehle mit der Kraft vor, dieses Testament
nach Uebereinstimmung oder Kaufgatt abzuändern oder mit
Zusätzen zu versehen, und sollen diese Uebereinstimmung oder
Kaufgatt dann so gültig sein, als wenn sie dieses
Testaments inwieweit müssen, wenn sie ant.
weder von mir unterschrieben und gesiegelt
widergelegt worden, oder mir folgt abgefaßt
sind: sie müssen nämlich in Gegenwart zweier
von denen von mir bestimmten Testaments. Erben,
entweder als Zeugen, von mir eigenhändig ge.
oder von unterschrieben sein und dieses davor,
das von den beiden Zeugen unterschrieben werden,
und zum Zweck vor vor einem Notar und
zwei Zeugen oder gesiegelt vollzogen vor.
von sein.

Ein

Ein so abgezeichnetes Copieall soll, wenn es in
meinem Kaufens vorzugsfinden wird, ebenso
gültig sein, als wenn es bei dem Kaufmanne
verkauft wäre.

Berlin, am 20^{ten} May 1842.

selbst gekauft und gekauft

Moritz Normann.

(L. S.)

^{Chm}
Herrn Hermann Dr. Leopold Funtz

Herrn! Graf. L. Funtz

Alexanderplatz 67

9.6544

711
B-IVm